



Die zwei Seiten des Atomwaffensperrvertrags

Atomwaffenmonopol und Abrüstung

Als der Atomwaffen-Sperrvertrag (engl. Non Proliferation Treaty - NPT) 1970 in Kraft trat, hatten die Atomwaffenstaaten ein großes Ziel erreicht: Ihr Monopol auf den Besitz von Atomwaffen war jetzt völkerrechtlich festgeschrieben. Kein anderes Land außer China, Frankreich, Großbritannien, der UdSSR und den USA durfte fortan legal Atomwaffen entwickeln oder erwerben. Die inzwischen fast 190 anderen Vertragsstaaten ließen sich allerdings nicht ohne Gegenleistung zur militärisch-atomaren Enthaltbarkeit bewegen. Vielmehr sollten ihnen Materialien, wissenschaftliches Know-how und alle Technologien zur Nutzung der damals begehrten Atomenergie für zivile Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinbarung sah darüber hinaus für die Atomwaffenstaaten die vertragliche Pflicht vor, Verhandlungen über Abrüstung und Abschaffung von Atomwaffen aufzunehmen.

Militärische und zivile Atomenergie

Wie aber unterscheidet man zwischen militärischer und ziviler Nutzung der Atomtechnologie? Ein kompliziertes Sicherheitskontrollsystem (safeguards) wurde zur Aufgabe der Internationalen Atomenergie-Behörde IAEA. Sie inspiziert seither regelmäßig Atomanlagen. Aber: Die Atomanlagen der Atomwaffen-Staaten werden

Die wichtigsten Punkte

Kein anderes Land außer China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA darf legal Atomwaffen entwickeln oder erwerben. Im Gegenzug bekommen sie atomare Materialien, wissenschaftliches Know-How und Technologien zur Nutzung der Atomenergie für zivile Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Atomwaffensperrvertrag (NPT) enthält auch die Verpflichtung, alle Atomwaffen abzurüsten.

genauso wenig kontrolliert wie die der Nicht-Unterzeichner-Staaten des NPT Indien, Pakistan, Israel und Nordkorea.

Die Atomwaffen-Staaten haben mit dem NPT illegale Waffenprogramme behindert und es unliebsamer militärischer Konkurrenz schwerer gemacht. Dennoch ist die Zahl der Atomwaffenstaaten auf neun gestiegen. Auch Südafrika besaß zeitweilig Atomwaffen, hat diese aber nach eigenen Angaben abgerüstet.

Die Abrüstungsverpflichtung wird im NPT nicht im Detail konkretisiert. Weder sind die einzelnen Schritte zu einer vollständigen Abschaffung von Atomwaffen festgelegt, noch wird ein Zeitplan definiert. So stieg die Zahl der Atomwaffen zwischenzeitlich weiter bis auf 127.000 an. Trotz diverser Abrüstungsverträge ist ihre Anzahl heute immer noch höher als zu Vertragsbeginn. Fast 2.000 Atomtests musste unser

Planet bis jetzt verkraften.

1995: Unbefristete Gültigkeit

Als der NPT Ende der 60er Jahre ausgehandelt wurde, sollte er zunächst für 25 Jahre gelten, mit Überprüfungskonferenzen alle fünf Jahre. 1995 wurde anlässlich der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Atomwaffen-Sperrvertrags entschieden, die Vereinbarung unbefristet auszudehnen.

Während dies insbesondere der Wunsch der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten war, empfand ein großer Teil der atom-

*Eine Information der
Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges,
Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW)*

*IPPNW-Geschäftsstelle, Körtestraße 10, 10967 Berlin
Tel: 030/698 074-0, Fax: 030/693 81 66
ippnw@ippnw.de, <http://www.ippnw.de>*

ViSdP: Xanthe Hall, Januar 2006

und blockfreien Staaten den Vertrag als diskriminierend. Sie schlossen sich der Verlängerung trotzdem an, weil zusätzliche Versprechungen gemacht wurden, wie die vorherige Zustimmung zu einem umfassenden Atomteststoppvertrag. Grundlage hierfür war ein - seinerzeit verabschiedetes, aber bis heute unverbindliches - Papier Südafrikas über „Grundsätze und Ziele für Nichtweitergabe und Abrüstung“.

Im Jahr 2000 entstand auf der NPT-Überprüfungskonferenz ein mit 13 Schritten Abrüstungsprogramm. Die fünf offiziellen Atomwaffenstaaten bekräftigten darin ihre Verpflichtung ihre Arsenale vollständig zu beseitigen. Dennoch in 2005 wollten die USA das Abrüstungsprogramm wegen "veränderter Sicherheitslage" nach dem 11. September 2001 nicht mehr gelten lassen.

Interpretation des Artikel VI

Der Internationale Gerichtshof urteilte in einem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996, dass "Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen.". Die USA haben eine gegenteilige Meinung: Es geht nur um eine Reduzierung ihrer Arsenal, was bereits durch andere Verträge mit Russland beschlossen und teilweise umgesetzt wurde. Die "allgemeine Abrüstung" liegt in ferner Zukunft.

Fazit

- ❑ Der Atomwaffen-Sperrvertrag enthält die Instrumente, um Atomwaffen abzuschaffen. Es fehlt den Atomwaffen-Staaten aber der politische Wille, ihre Verpflichtung zur Abschaffung auch umzusetzen. Statt dessen entwickeln sie weiterhin neue atomare Waffen.
- ❑ Der aktuelle Vertragstext schafft eine künstliche Unterscheidung zwischen Atomwaffen und Atomenergie. Zivile Atomtechnologie zu fördern bedeutet potentiell mehr Atomwaffenstaaten. Wenn alle Kernwaffen abgeschafft werden sollen, muss auch die Atomenergie aufgegeben werden.
- ❑ Mit dem Atomwaffen-Sperrvertrag allein werden die Atomwaffen nicht abgeschafft. Er wird zudem von vielen Ländern als diskriminierend empfunden. Mittelfristig droht, dass Länder austreten oder die Bestimmungen ignorieren. Es bedarf daher dringend weitergehender Verträge, um Teilprobleme wie das der Herstellung spaltbarer Materialien zu lösen.
- ❑ Dringend nötig ist es, Verhandlungen über eine Atomwaffen-Konvention aufzunehmen. Diese muss einen Zeitrahmen für die atomare Abrüstung vorgeben und die Instrumente für Überprüfung und Kontrolle entwickeln.

Artikel VI des NPT - die Verpflichtung abzurüsten

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“

Artikel IV des NPT - für Förderung der Atomenergie

„(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.“

„Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen.“

"Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Die US-Regierung verlangt von anderen Staaten, keine Atomwaffen zu besitzen. Andererseits perfektioniert man das eigene Arsenal. Ich glaube, es entspricht nicht dem Vertrag, den sie unterzeichnet haben."

Mohamed El Baradei, IAEA-Direktor, im Stern, 26. August 2003